

**Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Japan
über Soziale Sicherheit**

Vom 20.4.1998 (BGBl. 1999 II, S. 896)*

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die Begriffe des Abkommens in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

(1) Die Verbindungsstellen, auf die in Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens verwiesen wird, sind folgende:

a) in Japan

für die Volksrente und die Arbeitnehmerrentenversicherung
das Sozialversicherungsamt,

für die Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte
die Genossenschaftliche Vereinigung für Staatsbeamte,

für die Genossenschaftliche Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte und Personal mit vergleichbarem Status
die Vereinigung der Rentenfonds für Präfektur- und Kommunalbeamte,

für die Genossenschaftliche Rente für Personal an privaten Schulen
die Genossenschaftliche Fördergesellschaft für private Schulen in Japan,

für die Genossenschaftliche Rente für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
die Genossenschaftliche Vereinigung für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei;

b) in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Braunschweig,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens und dieser

*Durchführungsvereinbarung vom 20.4.1998, in Kraft getreten am 1.2.2000



Vereinbarung beteiligt sind,
die DVKA, Bonn.

(2) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegt sind oder
- b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet von Japan gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als japanischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden.

(3) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt oder der Seekasse nach den deutschen Rechtsvorschriften wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

Artikel 3

Bei Anwendung der Artikel 7 und 10 des Abkommens wird einer Person auf Antrag eine Bescheinigung von befristeter Gültigkeit über die für sie geltenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates ausgestellt:

- a) in bezug auf die japanischen Rechtsvorschriften, von den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Verbindungsstellen;
- b) in bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften, vom Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden, oder, falls es einen solchen Träger nicht gibt, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

Artikel 4

Die Verbindungsstellen und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Stellen leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung über persönliche Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 5

Die Verbindungsstellen und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Stellen schließen im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung, in der die Einzelheiten der Verfahren, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind, festgelegt werden.

